

Tarifrunde 2021 für Ärztinnen & Ärzte: Forderungen des Marburger Bundes

Die Gewerkschaft Marburger Bund hat am 22. September 2021 ihre Forderungen beschlossen.

Die Gewerkschaftsforderungen:

➤ **Entgelte:**

Erhöhung der Tabellenentgelte um 5,5 %, Laufzeitbeginn: 1. Oktober 2021, Laufzeit: 12 Monate

Bewertung durch die VKA: Die Entgeltforderung allein würde Mehrkosten von rund 320 Millionen Euro jährlich für die kommunalen Krankenhäuser bedeuten, die diese enorm belasten würde. Werden die weiteren Forderungen des Marburger Bundes hinzugezählt, würde ein Kotenvolumen von mindestens 420 Millionen Euro (Erhöhung der Tabellenentgelte: rund 320 Millionen Euro, Rufbereitschaftspauschale: rund 93 Millionen Euro, Anhebung des Zuschlags für kurzfristige Bereitschaftsdienste: rund 8 Millionen Euro) erreicht. Dies entspricht bei der geforderten einjährigen Laufzeit einer prozentualen Personalkostensteigerung um mindestens rund 7,3 %.

➤ **Bereitschaftsdienst:**

Ab dem 1. Januar 2022 hat die Ärztin/der Arzt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste im Kalendermonat zu leisten. Die Anordnung weiterer Dienste ist nur im Notfall nach § 14 ArbZG zulässig. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verändert sich die Anzahl der Dienste entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang.

Bewertung durch die VKA: Die Forderung zur Begrenzung der Bereitschaftsdienste auf vier Dienste pro Monat ohne den bisher vereinbarten Durchschnittszeitraum des Kalenderhalbjahres stellt eine sehr starke Limitierung der Arbeitsorganisation in den Krankenhäusern dar. Eine solche Regelung würde für die Ärztinnen und Ärzte zu Dienstplänen mit mehr Vollarbeit im Schichtdienst führen und damit zu mehr Arbeitseinsätzen. Neben den steigenden Personalkosten gingen damit zudem Einschränkungen für die Ärzteschaft einher, z.B. weniger Möglichkeiten, mehr als zwei Wochen Urlaub zu gewähren. Folge wären auch längere Fortbildungszeitfenster wegen der geringeren Anzahl an Operationen.

➤ **Bereitschaftsdienst und freien Wochenenden:**

Ab dem 1. Januar 2022 wird § 10 Abs. 12 dergestalt modifiziert, dass gegenüber Ärztinnen und Ärzten nur an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft angeordnet werden darf. Die Anordnung von Arbeitsleistung an weiteren Wochenenden ist nur im Notfall nach § 14 ArbZG zulässig.

Wird an weiteren Wochenenden Arbeitsleistung angeordnet, erhöht sich

- im Falle eines Bereitschaftsdienstes dessen Bewertung um 20 v. H.
- im Falle einer Rufbereitschaft die Vergütung um 20 v. H.
- im Falle der regelmäßigen Arbeit das individuelle Stundenentgelt um 20 v. H.

Die Regelungen zur Übertragung von Wochenenden entfallen. Jedenfalls ein Wochenende ohne jede Arbeitsleistung im Kalendermonat ist zu gewährleisten.

- Beginn: 1. Januar 2022

Bewertung durch die VKA: Die Anordnung von zusätzlichen Bereitschaftsdiensten und Arbeit an zusätzlichen Wochenenden soll ab 1. Januar 2022 nur noch in Notfällen im Sinne von § 14 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) möglich sein. Nach den derzeitigen Regelungen gemäß § 10 Abs. 10 und 12 TV-Ärzte/VKA ist die Anordnung zusätzlicher Dienste bzw. Arbeit an weiteren Wochenenden an die Voraussetzung der Gefährdung der Patientensicherheit geknüpft. Über die Forderung des Marburger Bundes wird die bisherige Regelung stark eingeschränkt, denn Notfälle i.S.v. § 14 Abs. 1 sind ungewöhnliche, nicht vorhersehbare und vom Willen des Betroffenen unabhängige Ereignisse, die die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringen. Die Anforderungen an die Anordnung von Bereitschaftsdiensten würden damit massiv verschärft.

Des Weiteren sollen die Übertragungsregelungen, die es ermöglichen, nicht gewährte freie Wochenenden im nachfolgenden Kalenderhalbjahr zu gewähren, entfallen. Zusätzlich soll im Fall der Anordnung von Arbeitsleistung an weiteren Wochenenden ein Zuschlag i.H.v. 20 Prozent eingeführt werden. Dies ist zum einen unnötig, da über die bestehende Regelung die mit Arbeit belegten Wochenenden zu einem späteren Zeitpunkt als freie Wochenenden nachgeholt werden. Zum anderen führt die Forderung zu einer erheblichen Verteuerung der zusätzlichen Dienste.

➤ **Dienstplanung:**

Erhöhung der Bereitschaftsdienstbewertung sowie Zuschlag zur Rufbereitschaft gemäß § 10 Abs. 11 TV-Ärzte/VKA von 10 Prozent auf 25 Prozent
Laufzeitbeginn: 1. Januar 2022.

Bewertung durch die VKA: Eine weitere Forderung des Marburger Bundes besteht darin, die Bewertung des Bereitschaftsdienstes (z.Z. Erhöhung um 10 Prozentpunkte) und den Zuschlag für das Rufbereitschaftsentgelt (z.Z. Zuschlag i.H.v. 10 %) i.S.d. § 10 Abs. 11 TV-Ärzte/VKA auf 25 Prozentpunkte bzw. % zu erhöhen. Wird der Dienstplan nicht spätestens einen Monat vor dem Beginn des jeweiligen Planungszeitraums aufgestellt bzw. liegen zwischen einer notwendigen Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, sieht § 10 Abs. 11 TV-Ärzte/VKA eine Erhöhung der Bewertung der Bereitschaftsdienste von 10 Prozentpunkten bzw. einen Zuschlag zum Rufbereitschaftsentgelt von 10 % vor.

Die Forderung kann von der VKA nicht nachvollzogen werden. Denn die benannte Regelung ist erst im Jahr 2020 in den TV-Ärzte/VKA eingeführt worden und soll Ausnahmefälle regeln. Die Regelung soll die Arbeitgeberseite zur vorausschauenden Dienstplanung anhalten. Die Vereinbarung eines weiteren Zusatzentgelts für die Ärztinnen und Ärzte schließt die VKA aus.

➤ **Rufbereitschaft:**

Umfangreiche Änderungen zu den Regelungen zur Rufbereitschaft (u.a. Begrenzung der Anzahl auf nur bis zu 12 Rufbereitschaften pro Monat, Erhöhung der Pauschalvergütungen auf das Drei- bzw. Sechsfache und Festlegung zwingender Ruhezeiten).
Laufzeitbeginn: 1. Januar 2022.

Bewertung durch die VKA: Die maximale Anzahl der Rufbereitschaftsdienste soll ab 1. Januar 2022 auf 12 Dienste pro Kalendermonat begrenzt werden. Bislang sieht der TV-Ärzte/VKA keine quantitative Begrenzung für die Anordnung von Rufbereitschaftsdiensten vor. Zusätzlich soll die in § 5 Abs. 3 ArbZG normierte

Ruhezeitausgleichsregelung nur dann zur Anwendung kommen, wenn mindestens die Hälfte der ungekürzten Ruhezeit zwischen 0:00 und 6:00 Uhr liegt. Im Falle einer Inanspruchnahme innerhalb dieses Zeitfensters, verlängert sich damit die Ruhezeit im Anschluss an die Rufbereitschaft entsprechend.

Die Forderung stellt eine unnötige Verkomplizierung für die betriebliche Praxis dar. Rufbereitschaft soll weiterhin nur angeordnet werden können, wenn zwischen einem Abschnitt der Vollarbeit oder Ruhezeit und einem hierauf folgenden Abschnitt der Vollarbeit oder Ruhezeit nicht auch Bereitschaftsdienst angeordnet wird. Sofern Ärztinnen und Ärzte sowohl Rufbereitschaft als auch Bereitschaftsdienst leisten, soll im Hinblick auf die maximale Anzahl eine jeweilige Anrechnung erfolgen.

Auch führen die Forderungen zu einer deutlichen Verteuerung der Rufbereitschaft. So soll die Vergütung der Zeit der Bereithaltung während der Rufbereitschaft nach § 11 Abs. 3 Satz 2 TV-Ärzte/VKA anstatt des Zweifachen des Stundenentgelts während der Woche und des Vierfachen an Wochenenden und Feiertagen nunmehr das Drei- bzw. Sechsfache betragen. Die Rundungsregelung nach § 11 Abs. 3 Satz 4 TV-Ärzte/VKA soll auch für telefonische Inanspruchnahme oder Inanspruchnahme mittels technischer Einrichtungen Anwendung finden. Bisher werden solche Arbeitseinsätze erst addiert und die Summe anschließend auf die volle Stunde aufgerundet.

Darüber hinaus fordert der Marburger Bund die Abschaffung der stundenweisen Rufbereitschaftsvergütung nach § 11 Abs. 3 Sätze 7 ff. TV-Ärzte/VKA, was dann zum sofortigen Anspruch der vorgenannten Rufbereitschaftspauschalen führt – auch bei nur kurzen Rufbereitschaftszeiträumen.

Die gesamten Forderungen zum Bereich der Rufbereitschaft führen zu einem weiteren Eingriff in die Arbeitsorganisation. Die Arbeit in Rufbereitschaft kann bereits jetzt von den Ärztinnen und Ärzten abgelehnt werden, wenn die tariflich festgelegten Voraussetzungen nicht vorliegen. Auch bestehen bei der Dienstplanung entsprechende Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrats. Es ist nicht nachvollziehbar, dass trotz der bereits bestehenden kostenintensiven Regelung noch weitergehende und höhere Rufbereitschaftsentgelte in den Tarifvertrag mit aufgenommen werden sollen.